

ten an, auf der 4. Zeile: „ungleichen bei Verbrechen,“ bis zu den Worten: „von fernern Verbrechen abzuschrecken.“

Präsident stellt hierauf die Frage: nimmt die Kammer das Amendement des Bürgermeister Hübler, daß im 20. Artikel die Bestimmung, welche mit den Worten beginnt, „ungleichen bei Verbrechen“ bis zu den Worten „von fernern Verbrechen abzuschrecken“ gänzlich aus dem Gesetzbuche entfernt werde, an? Es wird diese Frage mit 29 gegen 7 Stimmen verneint.

Bürgermeister Hübler: Nun wird über meinen eventuellen Antrag abzustimmen sein.

Domherr D. Günther: Kommt nicht zuerst der Antrag von Sr. Königl. Hoheit und dem Bürgermeister Hartz?

v. Carlowitz: Nein, es würde erst der Hübler'sche vorzunehmen sein. — Es entsteht nun noch eine Diskussion darüber, welcher zuerst zur Abstimmung zu bringen sei, und die Kammer entscheidet sich dahin, daß zuerst über den Hübler'schen eventuellen Antrag abgestimmt werden soll.

Präsident: Dieser Antrag ist dahier gerichtet, die Fassung des Artikels so anzunehmen, wie der II. Kammer in ihrem Deputations-Bericht vorgeschlagen. Nimmt die Kammer diesen eventuellen Antrag an? Es wird dies mit 24 gegen 12 Stimmen verneint.

Präsident: Nun würde der Antrag Sr. Königl. Hoheit kommen: er geht dahin, daß im Context des 20. Artikels nach den Worten „anderer Personen“ eingeschaltet würde: „nach bereits einmal erlittener Bestrafung wegen gleichartiger Verbrechen solcher Art.“ Nimmt die Kammer diesen Antrag an? Dies wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann: Der erste Theil dieses Artikels wäre nun abgethan, wir könnten zum Deputations-Gutachten übergehen, und ich halte für zweckmäßig, daß wir die einzelnen Punkte durchgehen, und würde mir die Frage an die Kammer erlauben, ob sie dies genehmige? Es könnte über die einzelnen Punkte abgestimmt werden und dann über den ganzen Artikel überhaupt. Dem Secretair würde dann überlassen werden, die Fassung nach den Beschlüssen zu übernehmen, wenn dies der Kammer angemessen scheint. Die einzelnen Bemerkungen nun sind folgende:

„a) Es schien nothwendig, in beiden Artikel 20. gedachten Fällen die Voraussetzung der Unschädlichkeit für die Gesundheit auszusprechen und das Einholen eines ärztlichen Gutachtens deshalb vorzuschreiben.“

Präsident: Nimmt die Kammer diesen Antrag an? Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann verliest den Punct Seite 52. zu b, wie folgt:

b) An die Stelle der für die Gesundheit nicht unbedenklichen Stockschläge schlägt die Deputation vor, Züchtigung mit einer dünnen Ruthe auf das Gesäß einzuführen, wobei jedoch deren Geltung von 12 für die Woche auf 36 zu erhöhen wäre, da indeß gegen diesen Züchtigungsmodus von anderer Seite medicinische Bedenken erregt worden sind, so erlaubt sich die Deputation vorzuschlagen, in der Schrift sich dahin zu erklären: „wie die Ständeversammlung sich, dasern solches nach nochmaliger

medicinischer Erörterung, auf welche sie hiermit antrage, für unbedenklicher sich zeige, auch mit der Ruthenzüchtigung auf den Rücken einverstanden erkläre.“

Referent Prinz Johann: Hier habe ich noch Einiges zur Erläuterung hinzuzufügen. Es war von der Staatsregierung selbst die Züchtigung mit Ruthen statt mit Stockschlägen mit einer Erhöhung von 1 auf 3 beantragt worden, daher auch hier der Antrag in dieser Masse geschehen ist. Ich glaube nicht, daß es für die Gesundheit bedenklich sein wird.

v. Polenz: Die verehrte Deputation hat selbst gesagt, daß Jeder, der für körperliche Züchtigung gestimmt hat, auch verbunden sei, darüber zu wachen, daß nicht der Gesundheit nachtheilige Folgen herbeigeführt werden möchten. Nun will es mir doch scheinen, daß die Verwandlung von 12 Schlägen in 36 Ruthenhiebe, da die Ruthe immer auch ein schwaches Stöckchen ist, so in keinem rechten Verhältniß stehe; und es sind 180 Schläge, wie im höchsten Fall zuerkannt werden darf, doch eine sehr starke Zahl. Ich würde mir also erlauben vorzuschlagen, daß statt 36 nur 30 Schläge angenommen würden. Wenn wir dabei stehen bleiben, was die Deputation angenommen hat, daß eine Woche Gefängniß gleich sein soll 36 Ruthenhieben, so würden 5 Wochen gleich sein 180 Ruthenhieben; nach meiner Meinung aber könnten auch nur 5 Wochen verwandelt werden, jedoch nur in 150 Hiebe. Mir scheint dies in Rücksicht auf die Gesundheit der Verbrecher wünschenswerth.

Referent Prinz Johann: Ich bemerke, daß ich mich mit dem Antrage einverstanden erklären könnte, wenn der Sprecher nur die Güte gehabt hätte, die Form zu beobachten. Jetzt geht das nicht mehr; wir müssen dabei stehen bleiben, was wir uns vorgeschrieben haben.

Präsident stellt die Frage, ob die Kammer sich anschliesse an das, was die Deputation unter b ihr eröffnet habe? Wird mit 31 Stimmen gegen 2 bejaht.

Der Referent trägt den Punct c. vor:

c) In Bezug auf die Zahl der nach Artikel 20. zuuerkennenden Schläge fehlt ein Maximum; dasselbe dürfte ohnmaßgeblich auf 180 Schläge festzusetzen sein.

Der Präsident stellt darauf die Frage, ob die Kammer damit einverstanden sei? Wird mit 29 gegen 7 Stimmen bejaht.

Hierauf wird vom Referenten der Punct d. vorgelesen:

d) Da die Deputation in dem Artikel 21. die allgemeinen Bestimmungen über die Ausführung der körperlichen Züchtigung, die sich daher auch auf die Artikel 6. 7. und 12. gedachten Fälle beziehen, zusammen zu fassen wünscht, so möchte die Bestimmung über die Geltung der Ruthenstreiche, als lediglich auf die Artikel 20. erwähnten Fälle sich beziehend, aus dem 21. in den 20. Artikel versetzt werden.

Auch mit diesem erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten einverstanden; eben so mit Punct e, f und g, welche lauten: